

§ 3

Sitz des Betriebes

Sitz des Betriebes ist der Ort der Verwaltung des Betriebes.

§ 4

Leitung des Betriebes

(1) Die Leitung des Betriebes erfolgt nach dem Prinzip der persönlichen Verantwortung und nach dem Grundsatz der Einzeileitung bei aktiver Mitwirkung aller in dem Betrieb Beschäftigten an der Entwicklung des Betriebes.

(2) Der Betrieb wird vom Direktor geleitet. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes. Er haftet dem Betrieb für die ihm durch schuldhaft Verletzung seiner Pflichten zugefügten Schäden.

(3) Der Direktor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, die Pläne des Betriebes und die Weisungen der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel gebunden.

(4) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter geleitet. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(5) Alle mit leitenden Funktionen in dem Betrieb betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und persönlich verantwortlich. Sie haften dem Betrieb entsprechend ihrer Verantwortung für die ihm durch schuldhaft Verletzung ihrer Pflichten zugefügten Schäden.

§ 5

Vertretung des Betriebes im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Direktor vertreten. Der Direktor hat das Alleinvertretungsrecht für den Betrieb und ist zur Einzelzeichnung rechtsverbindlicher Erklärungen befugt.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes oder Personen den Betrieb vertreten. Vollmachten werden durch den Direktor schriftlich in der Form erteilt, daß die Bevollmächtigten einzeln oder zu zweit vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.

(3) Im Falle der Abwesenheit des Direktors wird der Betrieb vom Handelsleiter im Rechtsverkehr vertreten. Während der Vertretung gehen die Rechte und Pflichten des Direktors auf den Handelsleiter über.

(4) Die Begründung von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb und Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Abzeichnung bzw. Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder dessen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen. Bevollmächtigte zeichnen „In Vollmacht“. Sonstige Zusätze entfallen.

(6) Der Direktor und der Handelsleiter als dessen Stellvertreter sind nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsbestimmung vom 7. April 1952 zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 290) in das Register der volkseigenen Wirtschaft einzutragen.

§ 6

Struktur und Geschäftsablauf

Für die Struktur und den Geschäftsablauf des Betriebes gelten der Rahmenstrukturplan und die durch die Hauptverwaltung HO-Spezialhandel zu bestätigende Geschäftsordnung.

§ 7

Geschäftsverteilung

Für die Geschäftsverteilung gilt der durch den Betrieb ausgearbeitete Geschäftsverteilungsplan.

§ 8

Berufung und Abberufung

Der Direktor und sein Stellvertreter werden durch den Leiter der Hauptverwaltung HO-Spezialhandel berufen und abberufen.

§ 9

Aufgaben des Betriebes

(1) Die Aufgaben des Betriebes regeln sich nach den für den HO-Spezialhandel vom Ministerium für Handel und Versorgung erteilten Anweisungen.

(2) Der Versorgungsbetrieb ist berechtigt, die Be- und Verarbeitung von Waren selbst vorzunehmen, Werkstätten zu unterhalten sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auszuüben.*

(3) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben ergeben sich für die Betriebe folgende Schwerpunkte:

- a) Sicherung einer kontinuierlichen, saison- und bedarfsgerechten Versorgung des Vertragspartners;
- b) Entwicklung bzw. Anwendung neuer Arbeitsmethoden;
- c) Verbesserung der Verkaufskultur und
- d) ständige Erhöhung der Rentabilität der Betriebe.

§ 10

Änderung und Aufhebung des Statuts

Änderungen dieses Statuts und seine Aufhebung erfolgen durch den Minister für Handel und Versorgung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

Anordnung**über die Errichtung****des „VEB Werk für industrielle Elektronik“.**

Vom 31. Juli 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Juli 1956 ist der VEB Werk für industrielle Elektronik zu errichten. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

Der VEB Werk für industrielle Elektronik ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

Der VEB Werk für industrielle Elektronik wird der Hauptverwaltung Betriebsmeß-, Steuerungs- und Regeltechnik des Ministeriums für Allgemeinen Maschinenbau unmittelbar unterstellt.

§ 4

Der VEB-Plan des Betriebes ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1956 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau

Wunderlich
Minister -